

[REDACTED]

VERWALTUNGSGERICHT WIESBADEN



BESCHLUSS

In dem Verwaltungsstreitverfahren

[REDACTED]

Antragsteller,

bevollmächtigt zu 1-2:

Jota Rechtsanwälte,

Schiffenberger Weg 61, 35394 Gießen,

[REDACTED]

gegen

Bundesrepublik Deutschland,

vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,

Rödgener Straße 59 - 61, 35394 Gießen,

[REDACTED]

Antragsgegnerin,

wegen Asylrechts (Dublin-Verfahren nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 a) AsylG)
Italien

hat das Verwaltungsgericht Wiesbaden - 6. Kammer - durch

Richter Dr. Buus

als Einzelrichter am 7. Januar 2019 beschlossen:

Die aufschiebende Wirkung der Klage gegen die in dem Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 07.11.2018 enthaltene Abschiebungsandrohung wird angeordnet.

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragsgegnerin zu tragen. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Gründe

I.

Die Antragstellerinnen sind iranische Staatsangehörige persischer Volkszugehörigkeit. Sie wehren sich gegen die Anordnung ihrer Abschiebung nach Italien. Die Schwester der Antragstellerin zu 1) ist Antragstellerin im Verfahren [REDACTED] Deren Antrag hatte keinen Erfolg.

Die Antragstellerinnen reisten am [REDACTED].2018 mit italienischem Visum vom [REDACTED].2018, nachdem sie den Iran am gleichen Tag per Flugzeug verlassen hatten, auf dem Landweg über Italien (Flughafen [REDACTED]) und die Schweiz kommend nach Deutschland ein.

Am 31.8.2018 stellten sie einen Asylantrag. Sie reichten diverse iranische Dokumente, darunter auch die Geburtsurkunde, zu den Akten.

Am gleichen Tag behauptete die Antragsgegnerin, dass keine gültigen Identitätspapiere vorlägen und ordnete die Auslesung des Smartphones der Antragstellerin zu 1) an.

Eine VIS-Abfrage vom 31.08.2018 bestätigt die Ausstellung von Schengen-Visa für die Antragstellerin durch die Republik Italien mit Gültigkeit vom 1.....2018 bis2018 (Bl. 56ff Bundesamtsakte).

Bei der Anhörung über die Zulässigkeit des Asylantrags am09.2018 gab die Antragstellerin zu 1) an, sie hätten die Visa persönlich bei der italienischen Botschaft besorgt. Sie hätten schnell das Land verlassen müssen. Sie habe nach Deutschland gewollt wegen der hiesigen Gesetzeslage. Hier sei es am besten. Zudem wurde der Antragstellerin zu 1) zu ihren Asylgründen angehört; insoweit wird auf die Niederschrift (Bl. 78 ff. Bundesamtsakte) Bezug genommen.

Am 06.09.2018 richtete die Antragsgegnerin ein Übernahmeersuchen an die Republik Italien unter Bezugnahme auf Art. 12 Abs. 2 der Dublin-III-Verordnung.

Eine Antwort italienischen Behörden erfolgte nicht.

Mit Bescheid vom 07.11.2018 lehnte die Antragsgegnerin die Anträge der Antragsteller als unzulässig ab, stellte fest, dass Abschiebungsverbote nicht vorliegen und ordnete die Abschiebung nach Italien an. Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot wurde auf 6 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet. Zur Begründung führte die Antragsgegnerin aus, dass die Italienische Republik nicht fristgerecht auf das Übernahmeersuchen geantwortet habe. Aufenthaltsverbote lägen nicht vor und Anlass für die Ausübung des Selbsteintrittsrechts bestehe nicht. Die derzeitigen humanitären Bedingungen – insoweit unter Bezugnahme auf Informationen mit Stand vom 25.09.2017 (Bl. 295 der Bundesamtsakte bzw. Seite 10 des Bescheids) – in Italien führten nicht zu der Annahme, dass bei der Abschiebung der Antragsteller eine Verletzung von Art. 3 EMRK drohe. Es gebe keine Anhaltspunkte dafür, dass das Asylverfahren in Italien nicht rechtsstaatlichen Anforderungen entspreche. Grobe systemische Mängel seien nicht erkennbar. Eine konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit bestehe nicht. Zwar sei das italienische Asylsystem zwischenzeitlich aufgrund hoher Asylbewerberzahlen stark ausgelastet gewesen. Die Zahl der Asylsuchenden sei bereits 2017 erheblich zurückgegangen. Die italienische Regierung habe flexibel auf die aktuellen Flüchtlingszahlen reagiert und habe sich bemüht, die Unterbringungskapazitäten den sich ändernden Anforderungen anzupassen. Zwar gebe es je nach Region unterschiedliche Standards. Systemische Rechtsverletzungen seien gleichwohl nicht zu erkennen. Die italienische

Regierung bemühe sich, Personal einzustellen und die Asylverfahrensdauer zu verkürzen. Bei den Gerichten sei Personal eingestellt worden, um die Qualität der Rechtsprechung zu verbessern. Asylbewerber könnten auf freiwilliger Basis soziale Arbeit leisten. Asylanträge könnten an diversen Stellen eingereicht werden. Eine persönliche Vorsprache und Anhörung sei nach dem italienischen Asylrecht zwingend erforderlich. Die Bearbeitung der Asylanträge erfolge durch geschultes Personal. Angestrebt sei eine Entscheidung über den Asylantrag binnen 30 Tagen nach Antragstellung. Gegen getroffene Abschiebungsentscheidungen stehe der Rechtsschutz offen. Darüber hinaus gebe es ein beschleunigtes Verfahren. Während des Asylverfahrens hätten die Antragsteller einen Anspruch auf Unterbringung, Verpflegung, Rechtsberatung, medizinische Versorgung, psychologische Hilfe und einen Dolmetscher. Auch bestehe ein Recht auf Kleidung und Hygieneartikel zum persönlichen Gebrauch. Die italienischen Gesetze sähen eine ihren spezifischen Bedürfnissen angepasste Behandlung von vulnerablen Personen vor. Wegen der Einzelheiten wird auf den Bescheid Bezug genommen.

Der Bescheid ist den Antragstellern [REDACTED]

[REDACTED] am 1.11.2018 zugestellt worden. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen, die auf die Möglichkeit der Erhebung der Klage beim Verwaltungsgericht Wiesbaden hinweist.

Mit Schriftsatz ihres Bevollmächtigten vom 19.11.2018, beim Verwaltungsgericht Gießen eingegangen am selben Tag, haben die Antragsteller Klage erhoben und einen Eilantrag gestellt. Sie tragen vor, die Abschiebung nach Italien verletze die Antragsteller in ihren Rechten. Die Antragstellerinnen seien als alleinerziehende Mutter und 10-jähriges Mädchen vulnerabel. Die italienische Regierung habe kein Interesse daran, weiter Flüchtlinge im Rahmen des Dublin-Systems aufzunehmen. Die Rechtslage in Italien sei für Asylsuchende im Oktober 2018 verschärft worden. Daher drohe den Antragstellern eine unmenschliche Behandlung. Mit Dekret vom 24.09.2018 habe die Republik Italien die strikte Trennung von Flüchtlingen angeordnet. Diese würden nur noch in Erst- und Notaufnahmeeinrichtungen (CARA und CAS) untergebracht. Die kommunalen Gemeinschaftsunterkünfte des SPRAR-Systems seien nur noch für international Schutzberechtigte und unbegleitete Minderjährige zugänglich. Das Dekret habe auch den Schutz vor Abschiebung abgeschafft. UNHCR habe sich Anfang November 2018 besorgt über die Asylgesetzgebung in Italien geäußert. Danach seien die neuen Zentren zur Aufnahme von Flüchtlingen überdimensioniert, überfüllt und in abgelegene Ge-

bierte verlegt worden. Sie befänden sich weit weg von der Grundversorgung. Die tatsächlichen Bedarfe der Menschen würden nicht gedeckt werden. Menschen, die oft unausweichliche Leiden erlitten hätten, würden allein gelassen. In einem offenen Brief hätten italienische Nichtregierungsorganisationen mit dem Schwerpunkt Flüchtlingsbetreuung das Dekret kritisiert: Die Notaufnahmezentren böten keine geeignete Unterstützung für die Integration und hätten einen negativen Einfluss auf die Gesundheit. Der lange Aufenthalt in diesen Zentren führe zur Schädigung der körperlichen und geistigen Gesundheit und beeinträchtige die Chancen auf eine spätere Integration. Verletzte Personen hätten keinen Zugang mehr zu dem früheren SPRAR-System, das sich bewährt habe. Traumatisierte würden allein gelassen. Bei der Rückführung bestehe zudem die Gefahr, dass die Antragsteller zumindest temporär keinen Unterbringungsplatz erhielten. Bis zur erkenntnisdienlichen Behandlung vergehe oft sehr viel Zeit. So habe die Schweizerische Flüchtlingshilfe bereits 2016 festgestellt, dass erst mit der Aufnahme in eine Unterbringungseinrichtung Zugang zu medizinischer Versorgung eröffnet werde. Hinsichtlich der CAS, in denen die Antragsteller nunmehr untergebracht würden, habe die Schweizerische Flüchtlingshilfe bereits 2016 ausgeführt, dass diese häufig abgelegen, überfüllt und insgesamt ungeeignet seien, für längere Zeiträume Flüchtlinge unterzubringen. Es gebe sehr niedrige sanitäre Standards. Das Personal sei oft unqualifiziert und/oder überarbeitet. Wegen der kurzen Ausschreibungszeiten sei ein häufiger Wechsel des Betreibers möglich. Auch die Situation in den CARA sei schlecht. Unzureichend seien die Bedingungen in den CAS Ragusa und Syracuse. Es sei auch anzumerken, dass der EGMR in seiner richtungsweisenden Entscheidung Tarakhel über eine Familie zu entscheiden hatte, die sich in einem CARA in Bari befunden habe. Seit der Entscheidung 2014 hätten sich die Verhältnisse in den CAS unter das Niveau der CARA verschlechtert. Gemäß der Rechtsprechung des EGMR sei eine individuelle Zusicherung der italienischen Behörden erforderlich, um sicherzustellen, dass die Antragsteller ihren Bedürfnissen entsprechend untergebracht würden. Eine solche Zusicherung sei nicht erteilt worden. Den Antragstellerinnen sei es nicht zuzumuten, gegebenenfalls wochenlang in der kalten Jahreszeit auf einen Unterkunftsplatz zu warten.

Die Antragsteller beantragen,

die aufschiebende Wirkung der Klage gegen die Abschiebungsandrohung in Ziff. 3 des Bescheides vom 07.11.2018 anzuordnen.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Mit Beschluss vom 03.12.2018 hat sich das Verwaltungsgericht Gießen nach Anhörung der Beteiligten für unzuständig erklärt und den Rechtsstreit an das Verwaltungsgericht Wiesbaden verwiesen.

Wegen der Einzelheiten des Sach- und Streitstands werden auf die zu den Akten gelegten Schriftsätze und Anlagen sowie die Behördenakte in elektronischer Form Bezug genommen. Ferner hat das Gericht die Erkenntnismittelliste „Italien – Systemische Mängel – Juli 2018“ sowie die vom Antragstellerbevollmächtigten vorgelegten Erkenntnisse zum Gegenstand der Entscheidung gemacht.

II.

Der statthafte und auch im Übrigen zulässige Antrag hat Erfolg.

Nach § 80 Abs. 5 VwGO kann das Gericht auf Antrag die aufschiebende Wirkung der Klage im Fall (hier) des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO auf Grundlage einer eigenen Ermessensentscheidung ganz oder teilweise anordnen. Maßstab hierfür ist eine Abwägung zwischen dem sich aus § 75 AsylG ergebenden öffentlichen Interesse an der sofortigen Vollziehbarkeit der Abschiebungsanordnung und dem Interesse des Asylantragstellers, die aufschiebende Wirkung seines Rechtsbehelfs zu erhalten. Bei dieser Abwägung sind die Erfolgsaussichten des Hauptsacheverfahrens mit zu berücksichtigen (BVerfG NJW 1980, 759, 763; BVerwG, NVwZ 1995, 383f; Kopp/Schenke, VwGO, 22. Aufl. 2016, § 80 Rn. 158 m.w.N.). Erscheint der Verwaltungsakt rechtswidrig, überwiegt in aller Regel das Aussetzungsinteresse des Antragstellers, denn an der sofortigen Vollziehung eines rechtswidrigen Verwaltungsaktes kann kein vorrangiges öffentliches Interesse oder berechtigtes Interesse des Begünstigten bestehen (BVerwG NJW 1993, 3213). Umgekehrt ist der Rechtsschutzantrag regelmäßig zurückzuweisen, wenn der angefochtene Bescheid rechtmäßig erscheint. Bei offenen Erfolgsaussichten gilt: Eine Abwägung der widerstreitenden Belange, nämlich einer Gefährdung der Rechtsgüter der Antragstellerinnen einerseits und des nur zeitlich gefährdeten Abschiebungsinteresses der Antragsgegnerin andererseits, führt zu einem Überwiegen des Aussetzungs-

interesses des Antragstellers. Denn jenes Interesse hat gegenüber dem Anspruch des Antragstellers auf einen Schutz entsprechend den im Unionsrecht vereinbarten Mindeststandards zurückzutreten (VG Düsseldorf, Beschluss vom 28.05.2014 – 13 L 172/14.A –, juris Rn. 9; VG Kassel, Beschluss vom 07.08.2015 – 3 L 1303/15.KS.A –, juris Rn. 13). Entscheidend bleibt die Abwägung der beteiligten öffentlichen und privaten Interessen, die für oder gegen die Dringlichkeit der Vollziehung sprechen, über die Gewährung des vorläufigen Rechtsschutzes, wobei die gesetzgeberische Wertung in § 75 AsylG i.V.m. § 80 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 VwGO, im Zweifel die Abschiebungsandrohung zu vollziehen, zu berücksichtigen ist.

Die so anzustellende Rechtmäßigkeitsprüfung und Abwägungsentscheidung nimmt das Gericht aufgrund einer summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage vor.

Das Gericht erachtet im vorliegenden Fall die Erfolgsaussichten als offen; es bedarf der Sachverhaltsermittlung, die nur in einem Hauptsacheverfahren erfolgen kann, um zu beurteilen, ob die Änderung des italienischen Systems der Unterbringung von Flüchtlingen bzw. Dublin-Rückkehrern durch das so genannte Salvini-Dekret dazu führt, dass die Personen wie die Antragstellerinnen, also alleinerziehende Mütter mit minderjährigen Kindern, im CAS-/CARA-System keine ihren Bedürfnissen entsprechende Unterbringung erhalten und zwar mit derart gravierenden Folgen, dass ihnen eine erniedrigende bzw. menschenunwürdige Behandlung in Italien droht. Zwar ist dies keineswegs sicher, die Antragsgegnerin hat aber auch im Verfahren nichts dazu beigetragen, dass das Gericht zur Überzeugung gelangen ließe, dass sich die Situation für Flüchtlinge in Italien nicht zum schlechteren gewendet hätte. Der Antragsgegnerin stützt sich in ihrem Bescheid auf veraltete Informationen vom Stand Mai 2017 und hat sich inhaltlich zum Eilverfahren nicht eingelassen. Das Gericht ist nicht überzeugt davon, dass die Antragsgegnerin die Änderung der italienischen Rechtslage überhaupt zur Kenntnis genommen hat. Weil dies im hier vorliegenden Fall, anders als bei der Schwester der Antragstellerin zu 1), von entscheidender Bedeutung für die Frage des Schutzes von vulnerablen Personen sein kann, wird das Gericht in diesem Fall die Arbeit der Antragsgegnerin übernehmen und sich mit den Verhältnissen in Italien auseinanderzusetzen haben.

Das Gericht hält den Fall für anders gelagert als in dem Verfahren der Schwester bzw. Tante der Antragstellerinnen, der Antragstellerin im Verfahren [REDACTED] denn

die Schwester bzw. Tante der Antragstellerinnen soll zusammen mit ihrem Ehemann nach Italien abgeschoben werden. Das Ehepaar ist nicht besonders schutzwürdig, anders als dies im Fall der Antragstellerinnen der Fall ist; selbst wenn sich die Unterbringungsbedingungen in Italien verschlechtert haben sollten, ist nicht erkennbar, dass dies auch die Schwester der Antragstellerin zu 1) betrifft. Vor diesem Hintergrund ist eine andere rechtliche Beurteilung des Falls denkbar.

Sind die Erfolgsaussichten offen, ist ein vorläufiger Stopp der Abschiebung durch Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Hauptsacheklage gegen die Anordnung der Abschiebung notwendig, um zu verhindern, dass sie Antragstellerinnen nach Italien abgeschoben werden, obwohl sich im Nachhinein herausstellt, dass ihre Behandlung gegen Art. 3 EMRK verstößt, was nicht mehr rückgängig gemacht werden kann. Da die Abschiebung nur vorläufig gestoppt ist, führt dies im Falle der Abweisung der Klage im Hauptsacheverfahren lediglich dazu, dass die Antragstellerinnen dann vorübergehend in der Bundesrepublik bleiben konnten (vgl. BVerfG, Einstweilige Anordnung vom 22.12.2009 – 2 BvR 2879/09 –, juris Rn. 6).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO; für das Verfahren fallen gemäß § 83b AsylG keine Gerichtskosten an.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylG).

Dr. Buus

Beglaubigt:
Wiesbaden, den 8. Januar 2019

Repp
Justizbeschäftigte

